

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1993/09/17 30.10-27/93

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.09.1993

Rechtssatz

Eine Berufung enthält nicht die nach§ 63 Abs 3 AVG erforderliche Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, wenn das Rechtsmittel der Berufung lediglich in Form einer Kopie des Einspruches gegen die vorangegangene Strafverfügung eingebracht wird und keine weiteren Ausführungen hiezu gemacht wurden.

Schlagworte

Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$